

Entwurf
(zweiter überarbeiteter Entwurf)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die sichere elektronische Prospektseinreichung (Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung – SEPP-V)

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2022, wird verordnet:

Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) und Verordnungszweck

§ 1. (1) Das in dieser Verordnung geregelte Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) ist eine webbasierte Applikation der FMA zur eindeutigen technischen Zuordnung eines Prospektes, der elektronisch mittels automationsunterstützter Datenübermittlung bei der FMA vorgelegt wird, ebenso wie der sonstigen zur Billigung vorgelegten Dokumente zu einem bestimmten Emittenten.

(2) Die webbasierte Applikation dient der elektronischen Kommunikation zwischen demjenigen, der die Dokumente zur Billigung vorlegt (im Folgenden: Prospektseinreicher) und der FMA gemäß § 13 Abs. 4 dritter Satz des Kapitalmarktgesetzes – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2022. Sie ist über die offizielle Internetdomäne der FMA (<https://www.fma.gv.at>) zu nutzen.

Identifizierung und Authentifizierung des Prospektseinreichers

§ 2. (1) Die Identifizierung und Authentifizierung des Prospektseinreichers oder der ihn vertretenden natürlichen Person erfolgen im Rahmen der Registrierung zur Nutzung des SEPP über die Funktion E-ID gemäß § 4 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2022. Zum Zwecke der multifaktoriellen Authentifizierung im Zuge der weiteren Nutzung des SEPP durch registrierte Nutzer ist von diesem im Rahmen der Registrierung auch eine Email-Adresse anzugeben und diese von der FMA zu verifizieren und zu speichern.

(2) Prospektseinreicher aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes haben vorrangig ein elektronisches Identifizierungsmittel ihres Mitgliedstaates gemäß § 6 Abs. 5 E-GovG zu nutzen. Ist eine Nutzung gemäß § 6 Abs. 5 E-GovG aufgrund von Umständen, die nicht in der Sphäre des Prospektseinreichers liegen, nicht möglich, ist ein aktueller, elektronisch besiegelter Registerauszug über die Identität des Prospektseinreichers vorzulegen.

(3) Bei jeder Anmeldung zum Zwecke der Nutzung des SEPP im prospektrechtlichen Billigungsverfahren hat sich der Prospektseinreicher mittels E-ID und an seine Email-Adresse übermittelte TAN zu identifizieren und multifaktoriell zu authentifizieren. Prospektseinreicher, die das SEPP ausnahmsweise gemäß Abs. 2 zweiter Satz nutzen, haben anstelle der E-ID eine qualifiziert elektronisch signierte Erklärung (Art. 3 Nr. 12 der Verordnung EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73) abzugeben, dass sie sich auf die mittels Registerauszug im Rahmen der Registrierung nachgewiesene Identität berufen.

(4) Die FMA verarbeitet zum Zwecke der Identifizierung und Authentifizierung sowie allfälligen Prüfung des Vorliegens der geltend gemachten Vertretungsmacht die an die E-ID gebundenen Attribute, die sich aus der **Anlage** ergeben.

Nachweis der Vertretungsmacht

§ 3. (1) Prospektseinreicher oder die ihn vertretenden natürlichen Personen, die durch E-ID identifiziert sind, haben ihre zur Prospektseinreichung im Namen des Emittenten geltend gemachte Vertretungsmacht

soweit möglich durch eine in ihre Personenbindung eingefügte Einzelvertretungsbefugnis gemäß § 5 E-GovG nachzuweisen.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Parteienvertreter, bei denen im Rahmen ihrer beruflichen Vorschriften die Berufung auf die Vollmacht den urkundlichen Nachweis ersetzt, sich darauf

1. aufgrund einer generellen Anmerkung der Berufsberechtigung in ihrer E-ID gemäß § 5 Abs. 2 E-GovG oder

2. durch qualifiziert elektronisch signierte Erklärung im Einzelfall berufen.

(3) Soweit ein Nachweis der Vertretungsmacht gemäß Abs. 1 in der Kette von der handelnden natürlichen Person über den gegebenenfalls durch sie vertretenen Prospektinreicher bis zum letztlich vertretenen Emittenten nicht möglich ist und die Ausnahme des Abs. 2 nicht greift, sind ausnahmsweise qualifiziert elektronisch signierte Vollmachten oder elektronisch gesiegelte Registerauszüge vorzulegen.

Elektronischer Nachweis der Prospektbilligung

§ 4. Zum elektronischen Nachweis der erfolgten Billigung des Prospektes oder sonstigen Dokuments gemäß § 13 Abs. 4 KMG bringt die FMA auf dem final zur Billigung vorgelegten Dokument einen Billigungsvermerk mit Amtssignatur an.

Schlussbestimmungen

§ 5. (1) Bei allen in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jedes Geschlecht in gleicher Weise.

(2) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Anlage zur SEPP-V

Von der FMA verarbeitete, an die E-ID gebundene Attribute

1. Vorname
2. Familienname
3. Geburtsdatum
4. bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK)
5. Ausstellungsland
6. Authentifizierungslevel
7. ID Austria-Level
8. Type der Identität
9. Signaturzertifikat
10. Vertretungstyp
11. OID des Vertretungstyps
12. OID des Organwalters oder berufsmäßigen Parteienvertreter
13. Organwalter oder berufsmäßiger Parteienvertreter
14. Type des vertretenen Unternehmens
15. Stammzahl des vertretenen Unternehmens
16. Name des vertretenen Unternehmens
17. bPK der vertretenen Person
18. Vorname der vertretenen Person
19. Familienname der vertretenen Person
20. Geburtsdatum der vertretenen Person
21. Liste der bPKs der vertretenen Person
22. Liste der verschlüsselten bereichsspezifischen (Fremd-) Personenkennzeichen (vbPK)

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 13 Abs. 4 des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2022, sind das Antragsformular sowie sämtliche Prospektentwurfsversionen einschließlich der finalen Billigungsverversion elektronisch bei der FMA vorzulegen. Alle anderen zu billigenden Dokumente werden vom Gesetz gleichgehalten, wie dem letzten Satz des § 13 Abs. 4 KMG 2019 entnommen werden kann. Die FMA kann mittels Verordnung vorgeben, wie eine eindeutige technische Zuordnung des Prospektes zum Emittenten nach dem Stand der Technik sichergestellt werden soll. Wird ein Prospekt ordnungsgemäß nach diesen Vorgaben vorgelegt, begründet dies die unwiderlegliche Vermutung, dass er vom Emittenten oder für ihn erstellt worden ist. Wegen der großen Bedeutung für die Prospekthaftung gemäß § 22 KMG 2019, soll hiermit von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Als technischer Rahmen wird eine webbasierte Applikation, das Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) von der FMA bereitgehalten und seine Nutzung für Vorlagen im prospektrechtlichen Billigungsverfahren verpflichtend vorgeschrieben. Zugang und Nutzung des SEPP wird durch eine multifaktorielle Authentifizierung des Prospektinreichers abgesichert. Der Prospektinreicher ist derjenige, der die zu billigenden Dokumente bei der FMA vorlegt. Hierbei kann es sich auch um berufsmäßige Parteienvertreter handeln.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung spezifiziert das Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) einschließlich der Internetdomäne der FMA für den Zugang zum SEPP.

Die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung begründet die unwiderlegbare Vermutung gemäß § 13 Abs. 4 fünfter Satz KMG 2019, dass der vorgelegte Prospekt von dem oder für den mittels SEPP ausgewiesenen Emittenten erstellt worden ist.

Zu § 2:

Abs. 1 regelt die erstmalige Identifizierung und Authentifizierung eines Prospektinreichers oder der ihn vertretenden Person im Rahmen der Registrierung als Nutzer des SEPP. Durch Nutzung der E-ID wird die elektronische Identifizierung im Wege der Personenbindung gemäß § 4 Abs. 2 E-GovG und die elektronische Authentifizierung über die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Abs. 4 E-GovG sichergestellt. Um im Rahmen der Nutzung des SEPP im prospektrechtlichen Billigungsverfahren eine möglichst sichere multifaktorielle Authentifizierung zu gewährleisten, soll überdies eine Email-Adresse vom Prospektinreicher angegeben, von der FMA im TAN-Verfahren verifiziert und gespeichert werden.

Abs. 2 regelt die elektronische Identifizierung und Authentifizierung von Prospektinreichern aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes. Damit sollen Binnenmarkthindernisse im Rahmen der Prospektinreichung vermieden werden. Grundsätzlich ist der Weg gemäß § 6 Abs. 5 E-GovG zu wählen. Danach hat der Prospektinreicher einen Eintrag im Ergänzungsregister sowie eine Personenbindung zwischen diesem Eintrag und dem elektronischen Identifizierungsmittel mittels den jeweils gespeicherten Personenidentifikationsdaten zu bewirken. Danach kann er das elektronische Identifikationsmittel seines Mitgliedstaates wie eine inländische E-ID nutzen. Allerdings sind gemäß § 6 Abs. 5 E-GovG nur elektronische Identifizierungsmittel, die die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 eIDAS-Verordnung erfüllen, für dieses Verfahren tauglich. Stellt der Mitgliedstaat des Prospektinreichers ein derartiges elektronisches Identifizierungsmittel nicht zur Verfügung oder ist dem Prospektinreicher die Verwendung eines solchen Identifizierungsmittels aus sonstigen, nicht in seiner Sphäre liegenden Gründen nicht möglich, sollen die grundlegenden Funktionen der E-ID ohne Medienbruch hilfsweise auf andere Weise erbracht werden. Dazu soll der Prospektinreicher seine Identität mittels eines elektronisch besiegelten Registerauszuges nachweisen. Für die Registerauszüge gilt, dass sie aktuell sein sollen, sich also zwischenzeitlich keine dem Nachweis zugänglichen Daten geändert haben. Orientiert an der Jahresfrist des österreichischen Reisepasses für bestimmte Anlassfälle gemäß § 4a und § 11a Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2021, (sogenannter Notpass) sollte der Registerauszug jedenfalls nicht älter als ein Jahr sein.

Abs. 3 regelt die Identifizierung und die multifaktorielle Authentifizierung vor jeder Nutzung des SEPP.

Abs. 4 in Verbindung mit der **Anlage** konkretisiert, welche an die E-ID gebundenen Personenmerkmale gemäß 2.2.0 eGovernment Attribute Profile (Attribute), abrufbar unter: <https://eid.egiz.gv.at/anbindung/uebersicht-der-personenmerkmale-attribute>, die FMA verarbeitet, um die Identifizierung und Authentifizierung des Prospektinreichers oder der ihn vertretenden natürlichen Person sowie den allfällig erforderlichen Nachweis einer Vertretungsmacht sicherzustellen.

Zu § 3:

Abs. 1 regelt den Normalfall, dass der Prospektinreicher oder die ihn vertretende natürliche Person die erforderliche Vertretungsmacht mittels entsprechender Personenbindung an ihre E-ID gemäß § 5 E-GovG nachweisen.

Abs. 2 berücksichtigt eine Ausnahme für Parteienvertreter im Rahmen ihrer berufsständischen Vorschriften. Für inländische Parteienvertreter greift hier vorzugsweise § 5 Abs. 2 E-GovG, während insbesondere für ausländische Parteienvertreter im Rahmen ihrer einschlägigen berufsständischen Vorschriften auch ein Weg über eine elektronisch signierte Erklärung eröffnet werden soll.

Abs. 3 regelt den Fall, dass dem Prospektinreicher oder der ihn vertretenden Person weder der Weg nach Abs. 1 noch nach Abs. 2 offen steht. Ohne Medienbruch soll in diesem Fall die Vertretungsmacht durch qualifiziert elektronisch signierte Vollmacht oder in einer Vertretungskette auch durch qualifiziert elektronisch signierte Vollmachten und ihnen gleich gehaltene elektronisch gesiegelte Registerauszüge nachgewiesen werden.

Zu § 4:

Um vermeidbare Medienbrüche für das zu billigende Dokument auszuschließen, soll auch ein elektronischer Billigungsvermerk vorgesehen werden. Damit werden Vorteile in der Verarbeitungskette geschaffen, in der das zu billigende Dokument gemäß § 13 Abs. 4 dritter Satz KMG 2019 elektronisch vorzulegen und üblicherweise elektronisch gemäß § 13 Abs. 4 siebter Satz KMG 2019 der Meldestelle zu übermitteln ist.

Zu § 5:

Abs. 1 betrifft die sprachlicher Geschlechtergleichstellung.

Abs. 2 regelt das Inkrafttreten, wobei berücksichtigt wird, dass insbesondere die Einbeziehung elektronischer Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten in Österreich erst 2023 ermöglicht wurde und die nachfolgende Implementierung in der FMA ebenfalls eine Vorlaufzeit erforderte.

Zur Anlage:

In die Liste der von der FMA verarbeiteten, an die E-ID gebundenen Attribute werden Basisdaten, technische Attribute und Daten zum Prüfen der Vertretungsbefugnis aufgenommen.